

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung - GS)

des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“ vom 8. November 2005

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) und der Beitragssatzung (BeitrS) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“ am 08.11.2005 folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Allgemeines
entfällt

Artikel 2

§ 2 Erhebungsgrundsatz wird zu **§ 1**
und erhält folgende Fassung:

Der Abwasserzweckverband „Löbau-Süd“ (im Folgenden: Zweckverband) erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 AbwS) Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen und für sonstiges Abwasser.

Artikel 3

§ 3 Gebührenschuldner wird zu **§ 2**.

Im Absatz (2) werden die Worte „...nach § 4 Abs. 5...“ durch die Worte „...nach § 6 Abs.3...“ ersetzt.

Artikel 4

§ 4 Gebührenmaßstab wird zu **§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung**

Im Absatz (2) und (3) werden die Worte „... (§5 Abs. 1)...“ durch die Worte „... (§ 4 Abs. 1)...“ ersetzt.

Die Absätze (5), (6), (7) und (8) entfallen.

Artikel 5

§ 5 Abwassermenge wird zu **§ 4 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung**

Im Absatz (1) werden die Worte „...im Sinne von § 4 Abs. 2...“ durch die Worte „...im Sinne von § 3 Abs. 2...“ ersetzt.

Im Absatz (3) werden die Worte „...gemäß § 21 Abs. 1 Abwassersatzung...“ gestrichen.

Artikel 6

§ 6 wird zu **§ 5 Absetzung bei der Schmutzwasserentsorgung**

Im Absatz (2) werden die Worte „...nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz...“ durch die Worte „...nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 AbwS...“ ersetzt.

Im Absatz (3) werden die Worte „...im Sinne von § 5...“ durch die Worte „...im Sinne von § 4...“ und die Worte „...für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person...“ durch die Worte „...für das Betriebsanwesen einwohnerrechtlich erfasste Person...“ ersetzt.

Absatz (5) entfällt.

Artikel 7

§ 6 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

- (1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2 AbwS), bemisst sich die Abwassermengengebühr, wenn das Grundstück nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- (2) Für Abwasser, das aus abflusslosen Fäkaliengruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird, wird die Abwassergrundgebühr je Grundstück nach der Nenngröße des Wasserzählers bemessen. Nutzen mehrere Grundstücke eine gemeinsame Kläranlage oder abflusslose Fäkaliengrube, gilt jedes an diese Anlage angeschlossene Grundstück als ein Grundstück im Sinne von Satz 1.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (4) Für Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben, die vom Zweckverband genehmigt und in denen das gesamte anfallende Abwasser gesammelt wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach § 3 Abs. (1) und (2).

Artikel 8

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

In Absatz (1) wird Satz 1 ergänzt um die Worte „...oder mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.“

Artikel 9

§ 12 Anzeigepflichten

In Absatz (2) Nr. 1 werden die Worte „... (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)...“ durch die Worte „... (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)...“ ersetzt.

In Absatz (2) Nr. 3 werden die Worte „... (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)...“ durch die Worte „... (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)...“ ersetzt.

Artikel 10

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

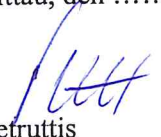
Die Absätze (2) und (3) werden neu gefasst:

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 14 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, den **-9. Nov. 2005**


Petruttis
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.